

Nr.	Abschnitt der Richtlinie	Richtlinientext	Stellungnahme
Allgemeine Anmerkungen			Im Allgemeinen hebt der DPR hervor, dass die in der PruP-RL festgelegten Kriterien unter anderem auf den noch nicht evaluierten Ergebniserfassungen und den daraus resultierenden Qualitätsindikatoren basieren. Zum jetzigen Zeitpunkt könnte es zum Beispiel beim Qualitätsindikator "Aktualität der Schmerzeinschätzung" aufgrund eines Bias in der Ermittlung der Qualitätsindikatoren zu fehlerhaften Entscheidungen bei der Verlängerung von Prüfrhythmen und Veranlassung von unangemeldeten Prüfungen kommen. Die geplante Risikoadjustierung und Anpassungen der Referenzwerte an den tatsächlichen Durchschnitt steht ebenfalls noch aus. Damit könnten die Leistungserbringer bei Anwendung der Richtlinie benachteiligt werden. Des Weiteren weist der DPR daraufhin, dass der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. seit 01.01.2023 den Namen Careproof trägt. Er empfiehlt deshalb im Vorwort (Seite 4), Präambel (Seite 7), § 2 Geltungsbereich (Seite 9) eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen. Zusätzlich empfiehlt der DPR die gesellschaftlichen Lebensrealitäten von Personen mit Pflegebedarf in den PruP-RL zu berücksichtigen und das Wording "An- und Zugehörige" zu verwenden.
1	Ziel der Richtlinie	In diesen Richtlinien werden Kriterien für ein hohes Qualitätsniveau, die die Voraussetzung für die Verlängerung des Prüfrhythmus auf höchstens zwei Jahre sind, und Kriterien für die Durchführung von unangekündigten Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen festgelegt. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung des Prüfrhythmus und für unangekündigte Regelprüfungen einheitlich erfolgt.	Der DPR begrüßt wie bereits in seiner Stellungnahme vom 17.02.2023 das Ziel der PruP-RL.
2	Geltungsbereich	Diese Richtlinien sind für die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst, Sozialmedizinischer Dienst der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD), Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und für die von den Landesverbänden der Pflegekassen nach § 114a Absatz 1 SGB XI bestellten Sachverständigen verbindlich. Die Richtlinien gelten in vollstationären Pflegeeinrichtungen der Langzeitpflege einschließlich der Pflegeeinrichtungen mit sogenannten Kurzzeitpflegeplätzen. Die Richtlinien gelten nicht für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, für die das Indikatorenverfahren gemäß Anlage 3 Kapitel 2.4.3 der Maßstäbe und Grundsätze zur Qualität nach § 113 SGB XI für die vollstationäre Pflege in der jeweils geltenden Fassung aufgrund von Ausschlussgründen keine Anwendung findet.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 4.

Nr.	Abschnitt der Richtlinie	Richtlinientext	Stellungnahme
3	Verlängerung des Prüfrhythmus	<p>Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen der vollstationären Langzeitpflege erfolgen nach § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB XI grundsätzlich regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr.</p> <p>Eine Regelprüfung in Pflegeeinrichtungen der vollstationären Langzeitpflege kann laut § 114c Absatz 1 SGB XI ab dem 1. Januar 2023 regelmäßig im Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn durch die Pflegeeinrichtung ein hohes Qualitätsniveau sichergestellt wird. Die Feststellung, ob ein hohes Qualitätsniveau sichergestellt ist, soll von den Landesverbänden der Pflegekassen auf der Grundlage der durch die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1 Satz 3 SGB XI übermittelten Daten und der Ergebnisse der nach § 114 SGB XI durchgeführten Qualitätsprüfungen erfolgen.</p> <p>Anforderungserfüllungszeitraum für ein hohes Qualitätsniveau sind die 12 Monate zwischen dem 1. August des Vorjahres vor der Auftragsvergabe bis zum 31. Juli des Jahres der Auftragsvergabe durch die Landesverbände der Pflegekassen.</p> <p>Eine Regelprüfung in Pflegeeinrichtungen der vollstationären Langzeitpflege kann im Abstand von höchstens zwei Jahren durchgeführt werden, wenn im Anforderungserfüllungszeitraum</p> <p>für beide Stichtage</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Pflegeeinrichtung die Indikatorenerhebungen durchgeführt und diese Daten an die Datenauswertungsstelle übermittelt hat, o die übermittelten Daten vollständig und statistisch plausibel waren und veröffentlicht wurden, o die Indikatordaten für den letzten Stichtag o bei 80 v.H. der mit weit unter dem Durchschnitt bis weit über dem Durchschnitt bewerteten Indikatoren bezogen auf die Qualitätsbereiche 1 bis 3 die Ergebnisse mindestens leicht über dem Durchschnitt lagen, o bei höchstens 20 v.H. der mit weit unter dem Durchschnitt bis weit über dem Durchschnitt bewerteten Indikatoren bezogen auf die Qualitätsbereiche 1 bis 3 die Ergebnisse nahe beim oder maximal leicht unter dem Durchschnitt lagen o bei keinem Indikator die Ergebnisse weit unter dem Durchschnitt lagen, <p>eine Qualitätsprüfung (Regel-, Wiederholungs- oder Anlassprüfung) stattgefunden hat, die Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfung im Anforderungserfüllungszeitraum veröffentlicht wurden und bei dieser Qualitätsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> o bei weniger als drei Personen im Erhebungsreport Abweichungen festgestellt worden sind, o bei weniger als vier Plausibilitätsfragen ein kritischer Bereich vorlag, o bei höchstens 20 v.H. der im Rahmen der Qualitätsprüfung bewerteten Qualitätsaspekte des Qualitätsbereiches 1, der Qualitätsaspekte 2.1 bis 2.4 des Qualitätsbereiches 2, aller Qualitätsaspekte der Qualitätsbereiche 3 und 4 moderate Qualitätsdefizite vorlagen, o bei keinem Qualitätsaspekt erhebliche oder schwerwiegende Qualitätsdefizite vorlagen. 	<p>Der DPR kritisiert, wie bereits in seiner Stellungnahme vom 17.02.2023, dass die Kriterien in ihrer Fülle und den je benannten Prozentangaben unübersichtlich und zum Teil schwer verständlich sind und Interpretationsspielräume zulassen. Darüber hinaus wird jedoch begrüßt, dass mit dem Betrachtungszeitraum von 12 Monaten zur Anforderungserfüllung für ein hohes Qualitätsniveau eine Konkretisierung der Kriterien geschaffen wurde. Aus Sicht des DPR würde jedoch eine Synchronisierung der PruP-RL an die halbjährliche Ergebniserfassung und der daraus resultierenden Qualitätsindikatoren mehr Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Verfahren ermöglichen.</p> <p>Der DPR kritisiert, wie bereits in seiner Stellungnahme vom 17.02.2023, dass die Kriterien in ihrer Fülle und den je benannten Prozentangaben unübersichtlich und zum Teil schwer verständlich sind und Interpretationsspielräume zulassen. Es bleibt auch unverständlich, welche Indikatoren (MuG) sich konkret auf Qualitätsbereiche 1-3 (Qualitätsprüfung nach § 114 SGB XI) einzubeziehen. So wird z.B. die Bewertung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (Qualitätsbereich 4 Qualitätsaspekt 4.4) aus Sicht des DPR in der Anforderungserfüllung der Indikatorenerfassung nicht berücksichtigt. Zusätzlich sind wie unter Zeile 4 bereits ausgeführt, die Daten auf denen die Kriterien (Risikoadjustierung und Referenzwerte zum tatsächlichen Durchschnitt) basieren, noch nicht evaluiert und damit nicht valide. Des Weiteren bleibt unberücksichtigt, dass es bei den festgestellten Ergebnissen in den Qualitätsbereichen in der externen Prüfung und bei der Plausibilitätsprüfung der Qualitätsindikatoren zwischen den Qualitätsprüfer:innen und den Pflegefachpersonen der geprüften Pflegeeinrichtungen auch immer wieder abweichende fachliche Einschätzungen geben kann. Prüfdienste sind laut QPR dazu verpflichtet, dies im Prüfbericht zu vermerken. Im Einzelfall ist dies auch bei der Beurteilung der Anforderungserfüllung zu berücksichtigen. Damit will der DPR hervorheben, dass auch Einschätzungen und Bewertung von Qualitätsprüfer:innen auch kritisch gemäß pflegefachlicher Evidenz zu hinterfragen sind. Es muss kritisch angemerkt werden, dass wenn Landesverbände der Pflegekassen abweichend Regelprüfungen in Auftrag geben, dieser Auftrag nicht nur auf Formalitäten beruhen darf, sondern die entscheidende Person auch über die pflegerische Sachkunde im Sinne der Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PflBG verfügen muss, um die abweichenden fachlichen Einschätzungen aus den Qualitätsprüfungen beurteilen können.</p> <p>Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 8.</p>

Nr.	Abschnitt der Richtlinie	Richtlinientext	Stellungnahme
		<p>Die Landesverbände der Pflegekassen prüfen jeweils für das zu beauftragende Prüfwahl, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen können die Landesverbände der Pflegekassen davon abweichend Regelprüfungen in Auftrag geben. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn im Rahmen von Qualitätsprüfungen bei einem Qualitätsaspekt mindestens ein Defizit mit einer eingetretenen negativen Folge für eine versorgte Person festgestellt worden ist.</p> <p>Anlassprüfungen und Wiederholungsprüfungen können unabhängig davon jederzeit in Auftrag gegeben werden.</p>	<p>Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 8.</p>
4	Ankündigung von Regelprüfungen	<p>Regelprüfungen gemäß § 114 ff SGB XI sind grundsätzlich am Tag zuvor durch die beauftragte Prüfinstitution anzukündigen.</p>	<p>Der DPR verweist auf seine Stellungnahme vom 17.02.2023, in dem er davon ausgeht, dass die „Ankündigungen am Vortag“ sich ausschließlich auf Werktag (Montag bis Freitag) beziehen und empfiehlt, dies in den Richtlinien so klar zu benennen.</p>
5	unangekündigte Regelprüfungen	<p>Die Landesverbände der Pflegekassen sollen auf Grundlage der von der Datenauswertungsstelle gemäß § 113 Absatz 1b SGB XI zur Verfügung gestellten Daten prüfen, ob und welche der nachfolgenden Voraussetzungen für eine unangekündigte Regelprüfung vorliegen und teilen das Ergebnis der beauftragten Prüfinstitution mit.</p> <p>Unangekündigt sollen die Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen der vollstationären Langzeitpflege einschließlich der Pflegeeinrichtungen mit sogenannten eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen erfolgen, wenn im Anforderungserfüllungszeitraum gemäß § 3</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Pflegeeinrichtung für wenigstens einen der Stichtage o ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am indikatorengestützten Verfahren nach § 114b Absatz 1 SGB XI nicht nachgekommen ist oder o unvollständige Daten (1) an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b Satz 3 SGB XI übermittelt hat oder o im Rahmen der statistischen Plausibilitätsprüfung durch die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b Satz 3 SGB XI eine mangelnde Plausibilität der Daten (2) festgestellt wurde oder o bei der letzten Plausibilitätskontrolle im Rahmen der Qualitätsprüfung durch die jeweilige Prüfinstitution (3) o beim Erhebungsreport für mindestens drei versorgte Personen eine fehlerhafte Zuordnung der Pseudonyme oder ein methodisch unzulässiger Ausschluss aus der Ergebniserfassung erfolgte oder o bei mehr als drei Plausibilitätsfragen ein kritischer Themenbereich ausgewiesen wurde. 	<p>Der DPR verweist auf seine Stellungnahme vom 17.02.2023. Darin wurde bereits kritisiert, dass der § 5 (unangekündigte Regelprüfungen) in seiner Grundaussage dem § 4 widerspricht, dem zufolge Regelprüfungen (...) grundsätzlich anzukündigen sind. Somit kann es nur angekündigte Regelprüfungen und unangekündigte Anlansprüfungen geben. Das gilt auch, wenn die Kriterien nach § 3 (Verlängerung des Prüfrhythmus) nicht erfüllt sind. In Anbetracht der angespannt Versorgungssituation aufgrund von Personalmangel, muten die Kriterien zum Schutz der Personen mit Pflegebedarf zwar verständlich, führen jedoch nicht zu einer nachhaltigen Lösungen sondern wohl eher zu noch mehr Druck und Demotivation in der Berufsgruppe der Pflegenden.</p> <p>Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 12.</p>

Nr.	Abschnitt der Richtlinie	Richtlinientext	Stellungnahme
		<p>Fußnote: (1) vgl. Bekanntmachung der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der vollstationären Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, Anlage 4 Ziffer 5. (2) vgl. Bekanntmachung der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der vollstationären Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, Anlage 4 Ziffer 4. (3) vgl. Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes für die Qualitätsprüfung in Pflegeeinrichtungen nach § 114 SGB XI Vollstationäre Pflege Anlage 6 Ziffer 1.2.</p>	
6	Überprüfung der Kriterien zur Verlängerung des Prüfrhythmus	Die Kriterien zur Verlängerung des Prüfrhythmus gemäß § 3 dieser Richtlinien werden auf der Basis empirischer Erkenntnisse der Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI zur Messung und Bewertung der Qualität der Pflege in den Einrichtungen sowie des allgemein anerkannten Standes der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse regelmäßig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinien in der Fassung vom Tag Monat 2024, überprüft.	
7	Inkrafttreten	Die Richtlinien treten nach § 114c Absatz 2 SGB XI mit der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit am xx.XXXX.2024 in Kraft. Die Richtlinien nach § 114c Absatz 1 SGB XI in der Fassung vom 9. März 2023 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.	